



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

7.35.02 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
"Wirtschaftswissenschaften"

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 07.02.2018

Zuletzt geändert durch den Beschluss vom 08.12.2021

Diese Ordnung in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses gilt ab dem Sommersemester 2022. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Für Studierende, die noch nach der Speziellen Ordnung vom 20. Juni 2012 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 25. Januar 2017 studieren, gelten die Bestimmungen jener Ordnung fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Neufassung	07.02.2018	21.03.2018	28.03.2018	09.04.2018
1. Änderung	12.02.2020	29.04.2020	29.04.2020	25.06.2020
2. Änderung	08.12.2021	09.02.2022	08.03.2022	14.04.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu §§ 2 und 6 AllB) Ziel des Studiums, Arbeitsaufwand, Regelstudienzeit und Abschlussfrist	2
§ 2 (zu § 3 AllB) Akademischer Grad	2
§ 3 (zu §§ 6 und 7 AllB) Aufbau des Studiums und Umfang der Module	2
§ 4 (zu § 8 Abs. 1 AllB) Module	3
§ 5 (zu § 9 AllB) Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl	4
§ 6 (zu § 10 AllB) Praktikum	4
§ 7 (zu § 17 AllB) Prüfungsvorleistung und Anwesenheitspflicht	4
§ 8 (zu §§ 18, 22, 23 und 24 AllB) Modulprüfungen, Hausarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungen	4
§ 9 (zu § 18 und § 19 AllB) Modulprüfungen und Wiederholung von Prüfungen	5
§ 10 (zu § 20 AllB) Bachelorprüfung und Gesamtnotenberechnung	5
§ 11 (zu § 21 AllB) Thesis-Modul	5
§ 12 (zu §25 AllB) Prüfungstermine und Meldefristen	5
§ 13 (zu § 33 AllB) Akteneinsicht	5
§ 14 (zu § 34 AllB) Prüfungszeugnis	5
§ 15 Inkrafttreten der Ordnung	5

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften	14.04.2022	7.35.02 Nr. 2	S. 2
VVII tochartovioochiarten			

§ 1 (zu §§ 2 und 6 AllB) Ziel des Studiums, Arbeitsaufwand, Regelstudienzeit und Abschlussfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern bzw. einen Workload von 180 Credit Points (CP).
- (2) Auf der Grundlage dieser Speziellen Ordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen -einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit- in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (3) Der Studiengang kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (4) Die für den Abschluss des Studiengangs erforderlichen Leistungen müssen nach 12 Fachsemestern erbracht worden sein. Bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. solcher, die nach der Hessischen Immatrikulationsverordnung auch eine Beurlaubung getragen hätten) verlängert der Prüfungsausschuss die Abschlussfrist auf Antrag der oder des Studierenden.
- (5) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs "Wirtschaftswissenschaften" erwerben die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung folgende Kompetenzen:
 - a) anwendungsbezogenes Grundlagenwissen,
 - b) praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes,
 - c) Überblick über die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen und
 - d) methodische und soziale Fähigkeiten, um in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.
- (6) Die Einschreibung in das 1. Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

§ 2 (zu § 3 AllB) Akademischer Grad

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) in Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Wurden in der Schwerpunktphase mindestens 54 CP
 - a) mit Modulen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs mit dem Modulcode 02-BWL:BSc... erlangt, wird der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) in Wirtschaftswissenschaften mit der Vertiefung Betriebswirtschaftslehre vergeben.
 - b) mit Modulen im Bereich der Volkswirtschaftslehre mit dem Modulcode 02-VWL:BSc... erlangt, wird der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) in Wirtschaftswissenschaften mit der Vertiefung Volkswirtschaftslehre vergeben.

§ 3 (zu §§ 6 und 7 AllB) Aufbau des Studiums und Umfang der Module

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften setzt sich aus der Orientierungsphase (60 CP) und der Schwerpunktphase (120 CP) zusammen. Die Schwerpunktphase umfasst vier Studienblöcke: Major (42 CP), WiWi-Minor (30 CP), Profil-Minor (30 CP) und Wissenschaftliche Arbeiten (18 CP). Innerhalb der Orientierungsund der Schwerpunktphase sind die einzelnen Blöcke modular aufgebaut.
- (2) Die Orientierungsphase besteht aus insgesamt zehn Modulen und soll planmäßig in zwei Fachsemestern absolviert werden. Der erfolgreiche Abschluss der Orientierungsphase ist Voraussetzung für den Zugang zum Proseminar- und Thesis-Modul. Im Rahmen der Schwerpunktphase müssen drei betriebswirtschaftliche Module (Modulcode 02-BWL:BSc...), drei volkswirtschaftliche Module (Modulcode 02-VWL:BSc...) und zwei Methoden-Module (Modulcode 02-Meth:BSc...) absolviert werden. Die Zuordnung der Module zu den Kategorien findet sich in den Modulbeschreibungen (s. Anlage 2). Module der Professur für Statistik und Ökonometrie (VWL VII) mit dem Modulcode (02-VWL:BSc-St...) können nach Maßgabe der Studierenden entweder als betriebswirtschaftliche oder als volkswirtschaftliche Module eingebracht werden.
- (3) Im Rahmen des Majors können nur die in Anlage 2 dieser Speziellen Ordnung aufgeführten Module des Majors eingebracht werden.
- (4) Im Rahmen des Wiwi-Minors können ausschließlich Module des FB 02 mit den Modulcodes 02-BWL:BSc..., 02-VWL:BSc... und 02-Meth:BSc... eingebracht werden. Es müssen mindestens zwei Methodenmodule mit dem Modulcode 02-Meth:BSc... in den Wiwi-Minor eingebracht werden.
- (5) Die Module im 30 CP umfassenden Profil-Minor können in vier Varianten erbracht werden:

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften	14.04.2022	7.35.02 Nr. 2	S. 3

- a) Strukturiertes Nebenfach: Bei der Wahl dieser Variante müssen die gesamten 30 CP des Profil-Minors in Form eines in den Nebenfachordnungen der Justus-Liebig-Universität aufgeführten Fachs erbracht werden.
- b) Managerial English: Bei der Wahl dieser Variante müssen die gesamten 30 CP des Profil-Minors in Form des strukturierten Programms "Managerial English" des FB 02 erbracht werden. Struktur und Inhalte des Programms "Managerial English" werden in Anlage 2 dieser Ordnung definiert.
- c) Auslandssemester: Bei der Wahl dieser Variante müssen die gesamten 30 CP des Profil-Minors durch Leistungen an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Von diesen 30 CP müssen mindestens 12 CP wirtschaftswissenschaftliche Leistungen umfassen.
- d) Flexible Variante: Bei der Wahl dieser Variante müssen mindestens 12 CP aus Modulen des Fachbereichs 02 mit den Modulcodes 02-BWL:BSc..., 02-VWL:BSc..., 02-Meth:BSc... und 02-Q:BSc-Proj erbracht werden. Die verbleibenden 18 CP können aus den Modulen der Schwerpunktphase des Fachbereichs 02, aus nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen der JLU sowie aus im Ausland erworbenen wirtschafts- und nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen erbracht werden. Außerfachliche Kompetenzen (AfK-Veranstaltungen) des Zentrums für berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK) der JLU können im Umfang von maximal 12 CP eingebracht werden.
- (6) Das wirtschaftswissenschaftliches Projekt(Modulcode 02-Q:BSc-Proj) kann nur in den Profil-Minor eingebracht werden
- (7) In Anlage 1 sind die Studienverlaufspläne beigefügt.
- (8) Ein Modul umfasst in der Regel 6 CP. Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Werden mehrere Leistungen eingebracht, die jeweils weniger als 6 CP haben, dann werden diese zu einem 6 CP-Modul zusammengefasst. Ein eventueller Überhang an CP verfällt. Werden Leistungen mit mehr als 6 CP eingebracht, dann erfolgt eine Anrechnung von 6-, 12-, 18-, 24- oder 30 CP, wobei die einzubringende Leistung mindestens den jeweiligen CP-Umfang aufweisen muss. Ein eventueller Überhang verfällt. Leistungen des ZfbK werden miteinander zu 6 CP-Modulen kombiniert. Sollte danach noch ein Überhang an CP bestehen, dann kann dieser auch mit anderen Leistungen zu 6 CP-Modulen kombiniert werden.
- (10) Werden mehrere benotete Leistungen miteinander kombiniert, dann wird das nach den CP gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Noten als Modulnote ausgewiesen.
- (11) Im Profil-Minor können insgesamt maximal 12 CP unbenoteter Leistungen anderer Fachbereiche, des ZfbK bzw. aus unbenoteten Module des Fachbereichs 02 unter Ausnahme des Moduls "Wirtschaftswissenschaftliches Projekt (02-Q:BSc-Proj) eingebracht werden. Werden benotete mit unbenoteten Leistungen kombiniert, dann wird die zusammengefasste Leistung stets unbenotet ausgewiesen. Für den gesamten Studiengang dürfen maximal 12 CP unbenotet ausgewiesen werden.
- (12) Im Rahmen des Studienblocks Wissenschaftliche Arbeiten müssen das Proseminar-Modul (Modulcode 02-Wiwi:BSc-Prosem) und das Thesis-Modul (Modulcode 02-Wiwi:BSc-Thesis) eingebracht werden. Diese beiden Module können in keinem anderen Studienblock eingebracht werden.
- (13) Das Thesis-Modul umfasst 12 CP und muss mit mindestens "ausreichend" bzw. sufficient bewertet werden.

§ 4 (zu § 8 Abs. 1 AllB) Module

- (1) Die Module sind in Anlage 2 der Speziellen Ordnung für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" beschrieben.
- (2) Die Studierenden können während des Studiums im Umfang von maximal 18 CP zusätzliche Wahlpflichtmodule belegen, die sonst nicht Teil ihres Studiums gem. § 3 sind. Über erfolgreich bestandene zusätzliche Wahpflichtmodule wird am Ende des Studiums ein Zusatzzeugnis ausgestellt.
- (3) Die Unterrichtssprache ist im Regelfall Deutsch. Module können jedoch auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die konkrete Unterrichtssprache wird auf Modulebene in Anlage 2 der Speziellen Ordnung für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" definiert. Soweit die Modulbeschreibungen die Wahl zwischen Deutsch und Englisch lassen, wird die Entscheidung zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem Lehrenden getroffen.
- (4) Das Dekanat kann beschließen, dass vom Angebot eines Wahlpflichtmoduls abgesehen wird oder ein Wahlpflichtmodul in einem geänderten Turnus (z.B. im Wintersemester anstatt im Sommersemester) angeboten wird, wenn keine geeignete Dozentin oder kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht oder, wenn sich weniger als fünf Studierende dafür angemeldet haben.

§ 5 (zu § 9 AllB) Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Der Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Ausnahmen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- (2) Bei Modulen und Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (Beispiel: Proseminar- und Thesis-Modul) besteht kein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten Professur. Bei Modulen und Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch ein Verfahren, welches auf den Präferenzen der Studierenden und deren im Studiengang erbrachten Leistungen basiert. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei einem Modul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern ein Abschluss des Studiengangs auch ohne die Teilnahme an dem entsprechenden Modul bzw. der Lehrveranstaltung möglich ist.

§ 6 (zu § 10 AllB) Praktikum

- (1) Die Studierenden können im Rahmen verfügbarer Betreuungskapazitäten an den Professuren des FB 02 an einem freiwilligen Praktikum (Modulcode 02-Q-BSc-Prak) im Umfang von 6 CP teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung zum Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" (Anlage 3). Das Praktikum ist unbenotet, wird aber mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (2) Das Praktikum kann nur im Rahmen des Profil-Minors eingebracht werden.
- (3) Vorschläge für Praktika können sowohl von Studierenden, als auch von Lehrenden nach Möglichkeit in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 7 (zu § 17 AllB) Prüfungsvorleistung und Anwesenheitspflicht

- (1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht bei Proseminarveranstaltungen und, im Fall eines entsprechenden Angebots, bei einem Thesis-Kolloquium.
- (2) Diese Pflicht ist bei Anwesenheit in mindestens 80% der Veranstaltungssitzungen eines Semesters erfüllt.
- (3) Abweichende Regelungen können, sofern sie die Anwesenheitspflicht reduzieren, von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung getroffen werden.

§ 8 (zu §§ 18, 22, 23 und 24 AllB) Modulprüfungen, Hausarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungen

- (1) Prüfungsformen sind insbesondere schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren, Hausaufgaben oder Hausarbeiten sowie mündliche Prüfungsleistungen, wie z.B. mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fallstudienpräsentationen oder Seminarvorträge. Soweit die Modulbeschreibung hinsichtlich der Prüfungsform Alternativen eröffnet, wird die konkrete Prüfungsform und Bildung der Modulnote spätestens zum 2. Veranstaltungstermin eines Moduls bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Bei Hausaufgaben werden Aufgabenstellungen eigenständig bearbeitet und zu einem vorgegebenen Zeitpunkt abgegeben bzw. eingesammelt. Der oder die Prüfende bestimmt die Form der Abgabe der Hausaufgabe, z. B. elektronische Abgabe und gibt diese zu Beginn der Veranstaltung bekannt.
- (5) Die formalen Vorgaben zur Erstellung schriftlicher Arbeiten werden durch die oder den Prüfenden festgelegt und vor Beginn der Bearbeitungsdauer bekannt gegeben.
- (6) Prüfungen können nach Maßgabe der oder des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften	14.04.2022	7.35.02 Nr. 2	S. 5

(7) Wird ein Modul in englischer Sprache durchgeführt, so können auch die Modulprüfungen in englischer Sprache erfolgen. Sofern die Bewertung gesichert ist, können auch die Prüfungen innerhalb deutschsprachiger Module auf Antrag einzelner Studierender bei der oder dem Prüfenden auf Englisch durchgeführt werden.

§ 9 (zu § 18 und § 19 AllB) Modulprüfungen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studierende können die Wiederholungsprüfung als erstmaligen Prüfungsversuch nutzen. Für Lehrveranstaltungen, die nicht durch eine Klausur abgeschlossen werden, findet die Wiederholungsprüfung im Regelfall im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung statt.
- (2) Eine Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen der Module der Orientierungs- und Schwerpunktphase wird den Studierenden freigestellt. Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Module der Schwerpunktphase dürfen bereits nach dem ersten Prüfungsversuch gewechselt werden.

§ 10 (zu § 20 AllB) Bachelorprüfung und Gesamtnotenberechnung

- (1) Die 10 Module der Orientierungsphase werden nur auf Antrag einzelner Studierender in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Im Regelfall werden die Module der Orientierungsphase nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Einbeziehung einzelner Module der Orientierungsphase ist nicht möglich.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten der Schwerpunktphase (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der benoteten Module des Studiengangs dividiert wird.
- (3) Der Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn alle definierten Studienblöcke (Orientierungsphase, Major, WiWi-Minor, Profil-Minor, Wissenschaftliche Arbeiten) bestanden sind.

§ 11 (zu § 21 AllB) Thesis-Modul

Die Bearbeitungsdauer beträgt 90 Tage und beginnt mit der Ausgabe des Themas.

§ 12 (zu §25 AllB) Prüfungstermine und Meldefristen

Die An- und Abmeldefristen für die Modulprüfungen sowie der Prüfungszeitraum der Modulprüfungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gemacht. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen.

§ 13 (zu § 33 AllB) Akteneinsicht

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 14 (zu § 34 AllB) Prüfungszeugnis

In das Prüfungszeugnis sind die Noten der Module, gegliedert nach Studienblöcken, das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zudem ist anzugeben, an welcher Hochschule die Leistung erbracht wurde, sofern die Leistung nicht an der Justus-Liebig-Universität Gießen erbracht wurde.

§ 15 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses gilt ab dem Sommersemester 2022. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Für Studierende, die noch nach der Speziellen Ordnung vom 20. Juni 2012 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 25. Januar 2017 studieren, gelten die Bestimmungen jener Ordnung fort.